

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG
über die Feststellung der UVP- Pflicht für ein Vorhaben
der KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft Stadt Düsseldorf/Kreis
Mettmann mbH

Kreis Mettmann
158.0001/19/8.5.1

Mettmann, den 15.07.2019

Antrag der KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH

auf Erteilung einer Genehmigung nach

§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH in Ratingen hat mit Datum vom 08.04.2019 für das Grundstück am Lintorfer Weg, Gemarkung: Breitscheid, Flur: 16, Flurstück: 249, 252 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kompostierungsanlage gestellt. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer BiomassSteam Processing (BSP)-Versuchsanlage.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.1.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Mettmann
Der Landrat
Umweltamt
Untere Wasser- und Immissionsschutzbehörde
Im Auftrag

Müller